

Vermittelbare Termine *	Frist zur Terminvermittlung	Voraussetzungen / Hinweise	benötigte Unterlagen
<b>Dringliche Facharzttermine</b>	innerhalb von 4 Wochen	Dringlichkeit für die Facharztbehandlung muss von dem überweisenden Arzt auf der Überweisung gekennzeichnet sein.	Muster 6 (Überweisungsschein) mit Dringlichkeitsvermerk (= Dringlichkeitsstufe "3" + 12-stelliger Vermittlungscode) des überweisenden Behandlers
<b>Termine bei Augenärzten und Gynäkologen</b>	innerhalb einer "angemessenen Frist"; bei Vorliegen einer Dringlichkeitsüberweisung innerhalb von 4 Wochen	Der Vermittlungsanspruch gilt auch für verschiebbare Routineuntersuchungen, Bagatellerkrankungen und vergleichbare Fälle. Bei <u>dringlich notwendigen</u> Untersuchungen muss eine Überweisung mit Dringlichkeitsvermerk vorliegen.	Für die Vermittlung von Routineuntersuchungen, Bagatellerkrankungen und vergleichbaren Fällen keine Überweisung erforderlich. Für <u>dringliche</u> Untersuchungen Muster 6 (Überweisungsschein) mit Dringlichkeitsvermerk (= Dringlichkeitsstufe "3" + 12-stelliger Vermittlungscode) des Arztes.
<b>Psychotherapeutische Sprechstunde</b>	innerhalb von 4 Wochen	Termine zur psychotherapeutischen Sprechstunde dienen dem Erstkontakt. In dieser Sprechstunde soll abgeklärt werden, ob der Verdacht auf eine krankheitswertige Störung besteht und der Patient weitere Hilfe benötigt.	keine Überweisung notwendig
<b>Psychotherapeutische Akutbehandlung</b>	innerhalb von 2 Wochen	Vor Vermittlung eines Termins muss der Patient zuvor eine psychotherapeutische Sprechstunde aufgesucht haben.	PTV 11 (individuelle Patienteninformation zur ambulanten psychotherapeutischen Sprechstunde) + 12-stelliger Vermittlungscode
<b>Probatorische Sitzungen bei einem Psychotherapeuten</b>	innerhalb von 4 Wochen	Vor Vermittlung eines Termins muss der Patient zuvor eine psychotherapeutische Sprechstunde aufgesucht haben mit Empfehlung, dass eine psychotherapeutische Behandlung zeitnah erforderlich ist. **	PTV 11 (individuelle Patienteninformation zur ambulanten psychotherapeutischen Sprechstunde) mit Kennzeichnung der Notwendigkeit des zeitnahen Beginns der psychotherapeutischen Behandlung + 12-stelliger Vermittlungscode
<b>Termine bei Haus- und Kinderärzten (auch zur dauerhaften Versorgung)</b>	innerhalb von 4 Wochen		
<b>Termine für Kinder-U-Untersuchungen</b>	innerhalb von 4 Wochen (unter Berücksichtigung der zeitlichen Toleranzgrenzen für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung)	Eine Vermittlung innerhalb der in der Kinder-Richtlinie vorgesehenen Toleranzgrenzen ist nur dann gewährleistet, wenn der Versicherte seinen Vermittlungswunsch spätestens fünf Wochen vor Ende der Toleranzgrenze der Terminservicestelle bekannt gegeben hat.	
<p>* Ein Anspruch auf Terminvermittlung besteht, wenn dies mit Hilfe des überweisenden Arztes oder in Eigeninitiative im Vorfeld nicht gelungen ist.</p> <p>** Eine Ausnahme besteht, wenn der Patient aufgrund einer psychischen Erkrankung aus einer stationären Krankenhausbehandlung oder rehabilitativen Behandlung entlassen wird und die Notwendigkeit für eine Akutbehandlung bzw. eine zeitnah erforderliche psychotherapeutische Behandlung im Rahmen des Entlass-Managements im Entlassplan nach § 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages festgestellt wurde. In diesen Fällen kann sich der Patient innerhalb von 2 Wochen nach Entlassung direkt an die Terminservicestelle für die Terminvermittlung für probatorische Sitzungen oder eine Akutbehandlung wenden.</p>			